

Auszug aus der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss
und die weiteren Ausschüsse (GeschO KT)

Stand: 01.12.2018

§ 47
Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 4 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
 - a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
 - b) in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat und in den Beiräten der Zugspitz Region GmbH, im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen sowie bei der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter,
 - c) im Übrigen ein Beamter der vierten Qualifikationsebene bzw. ein vergleichbarer Beschäftigter des Landratsamts, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der vom Landrat bestimmte Vertreter.“

Zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).

- (4) Der Landrat hat seinen Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Mitarbeiter zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.